

23. NOV. 2018



Rhein-Neckar-Kreis

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

Marcus-Schule, Freie Christliche Schule,
RS
St. Leoner Str. 8
68809 Neulußheim

Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Gesundheitsamt
Amtsleiter

Dienstgebäude 69115 Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 38 - 40

Aktenzeichen 34.00 - 503.50:0005/2018

Bearbeiter Dr. Rainer Schwertz
Zimmer-Nr. 257
Telefon +49 6221 522-1836
Fax +49 6221 522-91836
E-Mail rainer.schwertz@rhein-neckar-kreis.de

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 07:30 – 12:00 Uhr
Mi 07:30 – 17:00 Uhr
und Termine nach Vereinbarung

Datum 19.11.2018

Information des Gesundheitsamtes zu Wiederzulassungen zu Gemeinschaftseinrichtungen

Sehr geehrte ärztlichen Kollegen und Kolleginnen,
sehr geehrte Leitungen der Gemeinschaftseinrichtungen,

aufgrund von verschiedenen Nachfragen und diversen Bitten von ärztlichen Kolleginnen und Kollegen, sowie von Einrichtungsleitungen möchte ich Ihnen anbei eine Übersicht über die aktuellen Meldepflichten und Wiederzulassungsempfehlungen zu Gemeinschaftseinrichtungen, z.B. Kindergärten und Schulen, zukommen lassen.

Insbesondere das Thema des ärztlichen Urteils, welches häufig fälschlicherweise mit einem ärztlichen Attest gleichgesetzt wird, hat uns dazu bewogen eine eigene Spalte in die Zusammenstellung aufzunehmen. Sie werden feststellen, dass nur bei wirklich schwerwiegenden Erkrankungen ein schriftliches ärztliches Attest, meist in Rücksprache mit dem Gesundheitsamt, notwendig ist. In den allermeisten Fällen genügt die ebenfalls beigefügte Elternerklärung über das ärztliche Urteil, welches bereits beim ersten Arztbesuch durch den Arzt mündlich abgegeben werden kann, zur Wiederzulassung.

Sollten Sie Fragen zu den Tabellen haben, so steht Ihnen gerne Frau Dr. Möhlenbruch (06221 522-1809, annette.moehlenbruch@rhein-neckar-kreis.de) zur Besprechung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rainer Schwertz

Anhang

Wiederzulassungsempfehlungen des Gesundheitsamtes (5 Seiten)

Meldepflichten und Wiederezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen nach §34 Infektionsschutzgesetz

Basierend auf den Empfehlungen des Robert- Koch-Institut ergänzt durch das Gesundheitsamt Heidelberg/ Rhein-Neckar-Kreis in Absprache mit dem Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg

Meldepflichtige und infektionshygienische Vorschriften	Meldepflicht Arzt	Meldepflicht Einrichtung	Zutritts- bzw. Tätigkeitsverbot bei Erkrankung und Verdacht	Zutrittsverbot für gesunde Personen in Wohngemeinschaft mit Erkranktem	ärztliches Urteil	Wiederezulassung
Impetigo contagiosa (Borkenflechte)	X		X		X (Elternerklärung)	mit Antibiotikum nach 24 h, nach Abheilung der Bläschen
Keuchhusten (Pertussis)	X	X	X		X (Elternerklärung)	mit Antibiotikum nach 5 Tagen, sonst nach 3 Wochen
Krätze (Skabies)		X	X		X nur im Wiederholungsfall (Arzt: schriftlich)	erstes Auftreten: Elternerklärung; nur im Wiederholungsfall mit ärztlichem Attest nach abgeschlossener topischer Behandlung, 24 h nach Ivermectin
Magen-Darm-Infektionen (Gastroenteritis) Bsp: Campylobacter, Salmonella spp.		X	X			Sistieren der Symptome; bei Norovirus / Rotavirus 48 h Symptomfreiheit empfohlen; Rücksprache mit GA bei Kindern in Gruppen mit Säuglingen; kein Ausschluss gesunder Ausscheider
Scharlach und sonstige Erkrankungen (z. B. Mandelentzündung = Angina tonsillaris) durch Streptococcus pyogenes		X	X			mit Antibiotikum nach 24 h, sonst Genesung (ohne Therapie frühestens 2 Wochen nach Beginn der Symptomatik)
Verlausung (Kopfläuse = Pediculosis)		X	X		X (Elternbrief Homepage)	nach erster von zwei Behandlungen; siehe Homepage Gesundheitsamt (Elternbrief Kopflausbefall)
Windpocken (Varizellen)	X	X	X	X _i	X (Elternerklärung)	7 Tage nach Exanthem, vollständige Verkrustung aller Bläschen
Cholera	X	X	X _a	X _i	X (3 negative Stuhlproben)	Rücksprache mit Gesundheitsamt Tel.: 06221 522-1817 Fax: 06221 522-1899 (schriftliches ärztliches Attest nach Rücksprache mit Gesundheitsamt)
Diphtherie	X	X	X _a	X	X	
Darm-Infektion durch EHEC (enterohämorrhagische E. coli)	X	X	X _a	X _k	X (3 negative Stuhlproben)	
Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola-, Lassa-, Gelb-, Krim-Kongo-, Marburgfieber)	X	X	X	X	X	
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Hämophilus influenzae B		X	X	X _k	X	

**Gesundheitsamt
Rhein-Neckar-Kreis, Heidelberg**

Meldepflichtige und infektionshygienische Vorschriften	Meldepflicht Arzt	Meldepflicht Einrichtung	Zutritts- bzw. Tätigkeitsverbot bei Erkrankung und Verdacht	Zutrittsverbot für gesunde Personen in Wohngemeinschaft mit Erkranktem	ärztliches Urteil	Wiederzulassung
Hirnhautentzündung (Meningitis) und sonstige Erkrankungen durch Meningokokken	X	X	X	X _k	X	Rücksprache mit Gesundheitsamt Tel.: 06221 522-1817 Fax: 06221 522-1899 (schriftliches ärztliches Attest nach Rücksprache mit Gesundheitsamt)
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	X	X	X	X	X	
Masern	X	X	X	X _i	X (Elternerklärung)	frühestens 5 Tage nach Beginn Ausschlag
Mumps (Parotitis epidemica)	X	X	X	X _i	X (Elternerklärung)	frühestens 5 Tage nach Beginn Drüsenschwellung
Paratyphus	X	X	X _a	X _k	X (3 negative Stuhlproben)	Rücksprache mit Gesundheitsamt Tel.: 06221 522-1817 Fax: 06221 522-1899 (schriftliches ärztliches Attest nach Rücksprache mit Gesundheitsamt)
Shigellenruhr		X	X _a	X _k	X (3 negative Stuhlproben)	
Typhus abdominalis	X	X	X _a	X _k	X (3 negative Stuhlproben)	
Pest	X	X	X	X	X	
Poliomyelitis (Kinderlähmung)	X	X	X	X	X	
Virushepatitis A, E (infektiöse Gelbsucht)	X	X	X	X	X (Elternerklärung)	1 Woche nach Beginn der Gelbfärbung
Röteln	X	X	X	X _i	X (Elternerklärung)	frühestens 8 Tage nach Exanthembeginn, Abklingen der klinischen Symptome

Erläuterungen

- X_i nicht immune Haushaltsmitglieder
- X_k Einzelfallentscheidung in Abstimmung mit Gesundheitsamt
- X_a Zutrittsverbot auch für gesunde Ausscheider
- X (3 negative Stuhlproben) Stuhlkontrollen bei Erkranktem durch behandelnden Arzt (Ergebnisse sind dem Gesundheitsamt zur Verfügung zu stellen), Umgebung durch Gesundheitsamt
- X (Elternerklärung) Ausfüllen der **Elternerklärung** in Einrichtung (nicht durch Arzt)

**Nicht meldepflichtige Erkrankungen / Orientierende
Empfehlungen des Gesundheitsamtes Heidelberg/Rhein-**

häufige nicht-meldepflichtige Erkrankungen	Meldepflicht Einrichtung bei Häufung	Empfehlung zu Zutritts- bzw. Tätigkeitseinschränkungen bei Erkrankung und Verdacht	ärztliches Urteil	Wiederzulassung
Erkältung ohne Fieber				kein Ausschlussgrund
Grippaler Infekt mit Fieber (>38°C)		X		24 h fieberfrei, Genesung
3-Tage-Fieber		X		24 h fieberfrei,
Adenovirus - Bindehautentzündung	X	X	X (Elternklärung)	klinische Genesung
Hand-Mund-Fuß-Krankheit	X	X		klinische Genesung und Eintrocknen der
Pfeiffersches Drüsenfieber				klinische Genesung
Ringelröteln	X			klinische Genesung,
Dellwarzen				kein Ausschlussgrund
Lippenherpes				
Madenwürmer *		X		

Ausbrüche / Häufungen sind dem Gesundheitsamt durch die Einrichtung zu melden, unabhängig ob der Einzelerreger meldepflichtig ist
Im Rahmen von Ausbrüchen kann das Gesundheitsamt Abweichungen von den oben genannten Vorgaben veranlassen.

Erläuterungen

* Behandlung empfohlen

Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen